

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Leistungen im Landhaus Marsdorf  
Hotel & Restaurant Betriebsgesellschaft mbH  
Familie Grütze

## 1 Geltungsbereich

Die AGB gelten, soweit nichts anderes vereinbart, als Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen Besteller/Veranstalter (Gast) und der Familie Grütze zu Buchungen bzw. Reservierungen a

- von Hotelzimmern,
- von Räumen zur Durchführung von Veranstaltungen mit und ohne Service,
- von Tischen ab acht Personen einschließlich Service.

## 2 Vertragsabschluß

- 2.1 Ein Vertrag gilt dann als zustande gekommen, wenn dem Gast zu seiner Anmeldung eine Auftragsbestätigung der Familie Grütze schriftlich vorliegt. Weicht die Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das die Familie Grütze für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Gast innerhalb dieser Frist seinerseits die Annahme erklärt.

Veränderungen eines bereits abgeschlossenen Vertrages bedürfen des in Schriftform dokumentierten beiderseitigen Einverständnisses.

- 2.2 Hat ein Dritter ohne Nachweis seiner Vertretungsmacht für einen Veranstalter eine Bestellung abgegeben, so haftet er gegenüber der Familie Grütze mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner.
- 2.3 Eine Unter- oder Weitervermietung der bestellten Räume und Leistungen durch den Gast an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der Familie Grütze. Widrigenfalls ist sie berechtigt, daß Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung ohne ihr dadurch entstehende Kostenfolgen zu beenden.

## 3 Preise

- 3.1 Die Preise bestimmen sich stets nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der Familie Grütze. Falls ein Mindestumsatz vereinbart worden ist und dieser nicht erreicht wird, kann sie 30 Prozent des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern der Gast nichts anderes nachweist.
- 3.2 Die für eine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat sich der Gast rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Auflagen und sonstiger Vorschriften. Die zu zahlenden Abgaben und Gebühren sind von ihm eigenständig an die Gläubiger zu entrichten.
- 3.3 Mit der Anmeldung kann Familie Grütze bereits eine angemessene Anzahlung bis 50 % fordern. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen bzw. die Restzahlung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig. Wird die Anzahlung nicht termingerecht erbracht, ist Familie Grütze berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Gast entstehen daraus die Folgen nach Ziff. 11. Erklärt der Gast die Rücknahme seiner Anmeldung vor einem Zustandekommen des Vertrages, so wird der geleistete Zahlungsbetrag unverzüglich zurückerstattet.

## 4 Dekoration und Ausstattung

- 4.1 Die Anbringen von Dekorationsmaterial und sonstigen Sachen ist ohne Einwilligung der Familie Grütze nicht gestattet. Diese Sachen müssen den örtlichen feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Wenn sie nicht sofort, spätestens aber innerhalb von zwölf Stunden nach Beendigung der Veranstaltung abgeholt werden, erfolgt eine Lagerung im Landhaus Marsdorf, wofür der Gast eine Gebühr in Höhe der Miete für den benutzten Raum schuldet.
- 4.2 Soweit Familie Grütze für den Gast technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und für Rechnung des Gastes. Er haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt Familie Grütze von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

## 5 Aufbewahrung von Sachen

- 5.1 Die Verwahrung von mitgebrachten Sachen bedarf, außer in den Räumen zur Übernachtung, einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 5.2 Zurückgebliebene Sachen werden zur Abholung durch den Gast aufbewahrt, sofern ein erkennbarer Wert besteht. Ihre Nachsendung erfolgt nur bei Anfrage und auf Risiko und Kosten des Gastes.  
Familie Grütze kann eine Verwertung der Sachen vornehmen, wenn sie der Gast trotz Aufforderung in der gesetzten Frist nicht abholt oder insgesamt sechs Monate seit Vertragende verstrichen sind.

## 6 Werbung

Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Landhaus Marsdorf aufweisen und/oder die beispielsweise Einladungen zu Veranstaltungen im Landhaus enthalten, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Familie Grütze. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung und werden dadurch wesentliche Interessen der Familie Grütze beeinträchtigt, hat sie das Recht, den Vertrag mit außerordentlicher Kündigung zu beenden. In diesem Falle regelt sich die Verpflichtung des Gastes nach Ziffer 11.

## 7 Haftung

- 7.1 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Familie Grütze auftreten, wird sie sich auf Rüge des Gastes hin unverzüglich bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Über die Verpflichtungen aus §§ 701 ff. BGB hinaus haftet sie nur, wenn ihr bzw. ihren Beschäftigten vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, das für den Schaden ursächlich ist, vorgeworfen werden kann.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Vertrag beträgt sechs Monate, gerechnet ab seiner Beendigung.

- 7.2 Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik oder ähnliches) oder sonstiger, von der Familie Grütze nicht zu vertretender Hinderungsgründe, insbesondere solche außerhalb ihrer Einflußsphäre, behält sie sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Gast ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht.
- 7.3 Der Gast haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch die Nutzung der bestellten Räume, Sachen und Einrichtungen des Landhauses Marsdorf während der Vertragsdauer durch ihn, seine Mitarbeiter oder seine Gäste verursacht werden, wenn er nicht nachweist, daß die Ursachen im Verantwortungsbereich der Familie Grütze liegen.

## 8 Rechnungslegung

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen am Tag der Abreise/Vertragsende entsprechend der in der Auftragsbestätigung festgelegten Art der Zahlung zu begleichen.
- 8.2 Nicht mit Fälligkeitstermin ausgestellte Rechnungen sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Verzug tritt mit Zugang der ersten Mahnung ein. Ab Verzugseintritt ist die Rechnung mit 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen, falls nicht Familie Grütze einen höheren oder der Gast einen niedrigeren Verzugschaden nachweist.
- 8.3 Für jede Mahnung nach Überschreiten der Fälligkeit ist eine Gebühr in Höhe von 2,60 EUR geschuldet.

## 9 Zimmerreservierung

Soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde, stehen Zimmer bzw. Räume dem Gast ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Sie müssen am Abreisetag spätestens um 10.00 Uhr geräumt sein. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat Familie Grütze das Recht, bestellte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne daß der Gast hieraus einen Anspruch herleiten kann.

- 9.2 Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Sollte dies in der Auftragsbestätigung zugesagt, aber im Landhaus Marsdorf nicht mehr verfügbar sein, so ist Familie Grütze verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im Landhaus zu bemühen.
- 9.3 Bei verspäteter Räumung des Zimmers werden bis 14.00 Uhr 50 % und danach 100 % des Zimmerpreises in Rechnung gestellt.

## 10 Veranstaltungen und Tischreservierungen mit Service

- 10.1 Bei Veranstaltungen und Reservierungen von Tischen mit Menübestellungen bedarf es spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe der Teilnehmerzahl einer vorherigen Absprache zur Bestimmung eines einheitlichen Menüs.
- 10.2 Eine Veränderung der Teilnehmeranzahl bis 10 % der ursprünglich gemeldeten Anzahl ist nur bis 48 Stunden vor Beginn möglich. Spätere Verringerungen der Teilnehmerzahl können nicht berücksichtigt werden. Grundlage der Rechnungsstellung ist in diesem Fall die ursprünglich vereinbarte Gedeckzahl. Erhöht sich die Personenzahl, gilt für die Rechnungslegung die tatsächliche Gedeckzahl.

## 11 Stornierungen

- 11.1 Bei Stornierungen des Vertrages durch den Gast bestimmt der Zeitpunkt des Einganges der Stornierungserklärung die Höhe des Anspruches der Familie Grütze auf Vergütung. Dem Kunden bleibt unbeschadet davon der Nachweis eines niedrigeren, der Familie Grütze der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

## 11.2 Stornierung gebuchter Hotelzimmer

Die Zahlung des Zimmerpreises über den vereinbarten Zeitraum entfällt, wenn

- eine Weitervermietung zum gebuchten Zeitraum möglich ist
- die Stornierung mindestens 40 Tage vor der Anreise eingeht

Eine Reduzierung des Zimmerpreises erfolgt, wenn die Stornierung vor dem Anreisedatum eingeht.

	bis 40 Tage	vor Beginn der Veranstaltung	kostenfrei
39 Tage	bis 27 Tage	vor Beginn der Veranstaltung	25 %
26 Tage	bis 14 Tage	vor Beginn der Veranstaltung	50 %
13 Tage	bis 03 Tage	vor Beginn der Veranstaltung	80 %
	bis 02 Tage	vor Beginn der Veranstaltung	90 %

Werden aus einer Buchung über den gleichen Zeitraum mit mehreren Zimmern (Gruppenreise) nicht mehr als drei Zimmer storniert, so beginnt die kostenfreie Zeit ab 14 Tage und die Reduzierung ab drei Tage vor der Anreise.

## 11.3 Stornierung von Räumen und Veranstaltungen mit Service sowie Tischreservierungen

Bei Stornierungen bis 27 Tage vor der Veranstaltung hat der Gast 30 % des vereinbarten Umsatzes zu zahlen. Wird die Stornierung kurzfristiger als sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt, so sind zu diesem Betrag noch die vertanen Aufwendungen an Material und Arbeitsleistungen, jedoch insgesamt nicht mehr als 90 % des Umsatzes zu zahlen.

## 11.4 Für die Berechnung der Vergütung ist Voraussetzung, daß bei Eingang der Stornierung die Bestellung älter als drei Tage ist. Wurde kein Umsatz vereinbart, so kommt zur Berechnung der Mindestmenüpreis mal der angemeldeten Personen.

## 12 *Datenschutz*

Es wird gemäß § 26 Abs. 1 BDSG darauf hingewiesen, daß die im Geschäftsverkehr mit der Familie Grütze anfallenden Daten gemäß § 23 BDSG gespeichert werden.

## 13 *Erfüllungsort und Gerichtsstand*

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche, zwischen der Familie Grütze und dem Gast aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Angelegenheiten ist, soweit der Gast Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort des Landhauses Marsdorf.

## 14 *Schlußbestimmung*

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich dieser Geschäftsbedingungen – unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommen.